

Ertragsschäden zukünftig absichern

Dioxinkrise Tierhaltenden Betrieben ist durch die Dioxinkrise zum Jahresbeginn 2011 ein immenser Schaden entstanden. Der Bauernverband spricht von mehr als 100 Mio. Euro, betroffene Landwirte fragen nun nach der Haftung für diese wirtschaftlichen Einbußen und wie sie für zukünftige Fälle vorsorgen können.

Erhebliche Schäden, die sich kaum genau quantifizieren lassen, sind den Landwirten durch Ruf- und Imageschäden entstanden. Dafür gibt es nach deutschem Recht keine Haftungsgrundlage. Ähnliches gilt für Schäden, die durch den allgemeinen Preisverfall entstanden sind. Anders dagegen sieht es bei den Betrieben aus, die Futtermittel mit tatsächlich überhöhten Dioxingehalten erhalten und verfüttert haben. Sie können versuchen, gegenüber Herstellern oder Lieferanten, die nachweislich mit überhöhten Dioxinwerten belastetes Futtermittel geliefert haben, Haftungsansprüche geltend machen. Mit entsprechenden Rückstellmustern müssen sie ihre Ansprüche belegen. Sollte jedoch kriminelle Energie mit im Spiel gewesen sein, schließen alle Haftpflichtversicherer die Deckung aus.

Welche Möglichkeit der Vorsorge gibt es?

Zum Zeitpunkt des jüngsten Dioxinfallbeschlusses hatten lediglich Rinderhaltende Betriebe eine Möglichkeit, eigenen Versicherungsschutz aufzubauen. Im



Während der Dioxinkrise ging die Nachfrage nach Eiern deutlich zurück.

Rahmen der sogenannten Ertragsschaden-Versicherung für tierhaltende Betriebe besteht und bestand die Möglichkeit, die finanziellen Folgen aus Lieferverboten und Verkaufsbeschränkungen in Folge von Beanstandungen bei amtlichen Untersuchungen auf Kontamination durch Schadstoffe im Rahmen der normierten Verordnungen abzusichern. Für den Nachweis eines Scha-

dens ist es dabei unerheblich, ob ein Betrieb durch eine amtliche Verfügung gesperrt wird oder aber Kenntnis über eine mögliche Kontamination seiner Produkte erlangt hat, seiner Sorgfaltspflicht (§6 Kontaminantenverordnung) nachkommt und die Auslieferung seiner Produkte bis zum Nachweis des Gegenteils einstellt. Der entstandene Schaden wird anhand des sich ver-

änderten Deckungsbeitrages berechnet. Hier fließen die aktuellen Marktdaten ein, so dass indirekt auch Marktverwerfungen mitversichert sind. In Folge des Dioxinskandals wird dieser Versicherungsschutz seit einigen Wochen nicht nur für Milchviehbetriebe, sondern für alle Tierhaltenden Betriebe als Zusatzbaustein angeboten.

Welche Risiken lassen sich absichern?

Grundsätzlich gilt beim Abschluss einer Ertragsschadenversicherung: Jeder Betriebsleiter sollte zunächst Überlegungen anstellen, welche Risiken für seinen Betrieb bestehen, welche Konsequenzen daraus resultieren, und welche Maßnahmen er ergreifen sollte. Kommt er zu dem Ergebnis, dass er einen Absicherungsbedarf der Tierhaltung hat, weil er

- auf die Tierhaltung spezialisiert ist und hieraus einen Großteil seine Erträge erzielt,
 - erhebliche Investitionen getätigt hat,
 - die finanzielle Reserve nicht ausreichend ist, um sie im Seuchen- oder Krankheitsfall oder bei nachhaltiger Kontamination einsetzen zu können,
 - der Kreditgeber eine Absicherung für den vergebenen Kredit verlangt,
- sollte er sich mit möglichen Versicherungslösungen auseinandersetzen. Wichtig ist an dieser Stelle der Hinweis, dass die Bedingungen der Kontaminationshaftung anbieterbezogen variieren. Detaillierte Vergleiche sind zwingend erforderlich. Vom Versicherungsschutz, der nur auf Grundlage amtlicher Sperrverfügung greift, ist abzuraten.

Welcher Schaden wurde verursacht?

Mit Bekanntwerden der Dioxinbelastung in Futtermitteln hat das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium alle potenziell betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe darüber informiert, dass sie nach geltendem Lebensmittelrecht keine ungeprüften Produkte in den Verkehr bringen durften. Die Betriebe mussten eine negative Dioxinanalyse beibringen,

ehe sie ihre Produkte wieder verkaufen durften. Den Landwirten entstanden erhebliche Kosten für Untersuchungen, Wartezeiten und Qualitätseinbußen. Im Rückblick wurden in Niedersachsen sechzehn Grenzwertüberschreitungen festgestellt, davon je drei in Schweinefleisch und bei Suppenhühnern sowie zehn in Eiern. Mehr als 600 amtlich ausgewertete Proben waren

dagegen unbedenklich, ebenso hunderte weiterer Analysen im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle. Daraus lässt sich ableiten, dass sich einerseits das bestehende Risikomanagement bewährt hat, und auf der anderen Seite kein Landwirt Schaden in verarbeitenden Betrieben verursacht hat. Die Betroffenen der Dioxinkrise sind also ausschließlich die Landwirte.

Die gesamte Agrarwirtschaft
im Blick
www.agrarheute.com

agrarheute.com
Das Nachrichtenmagazin für die Landwirtschaft

Generell gelten die vereinbarten Selbstbehalte, wodurch sich die Entschädigung reduziert.

Auf der anderen Seite ist weder das monetäre noch zeitliche Ausmaß von Schäden, die durch Kontamination von Lebensmitteln entstehen, kalkulierbar. Am Beispiel des jüngsten Dioxinfallendes sind die Restriktionen im Exportmarkt, der Einfluss der Medien, das sensible Verbraucherverhalten und die politische Meinungsbildung sicherlich als ursächlich für den schnellen Preiseinbruch zu nennen. In Folge der noch nicht endgültig geklärten Haftungsfragen lässt sich kein greifbarer Schutz für die betroffene Landwirtschaft erkennen. Selbst wenn sich Haftungsansprüche ergeben sollten, sind diese in der Re-

gel nur über lange juristische Auseinandersetzungen durchsetzbar. Grundsätzlich würde die Tierversicherung bei einem Schadenereignis in Vorleistung treten, wodurch Entschädigungszahlungen deutlich schneller zur Verfügung stehen. Möglicherweise ist die Selbstbeteiligung der Tierversicherung als Haftpflichtanspruch umsetzbar. Somit bleibt zurzeit nur der Weg, das betriebseigene Risikomanagement zu beleuchten, und gegebenenfalls den eigenen Versicherungsschutz um einen weiteren Baustein zu ergänzen.

Für weitere Fragen stehen die Versicherungsexperten des niedersächsischen Landvolkes zur Verfügung. Der zuständige Kreisverband stellt den Kontakt gerne her.

*Heino Beewen,
Landvolkdienste Hannover*

Wofür haftet der Landwirt?

Die klassische Betriebshaftpflicht deckt Personenschäden ab, die durch das Inverkehrbringen von mangelhafter Ware entstehen. Sogenannte Vermögensschäden können entstehen, wenn mangelhafte Ware an ein Verarbeitungsunternehmen geliefert wird. Ein Landwirt beispielsweise liefert einem Schlachthof mit Fleischverarbeitung Schlachttiere. Bei Rückstandsuntersuchungen werden Rückstände von Antibiotika im Fleisch festgestellt. Erste Fleischpartien sind bereits in die Weiterverarbeitung gelangt. Der Betrieb muss diese einstellen, die

Anlagen reinigen und kontaminierte Ware entsorgen. Für derartige Kosten haftet der Landwirt. Die Haftung setzt aber erst bei Grenzwertüberschreitungen ein. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht bietet der Baustein „Erweiterte Produkthaftung“ dafür Versicherungsschutz. Generell ausgeschlossen sind alle Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden. Hatte der Landwirt Kenntnis davon, dass seine Waren mit Mängeln behaftet waren, besteht nach den deutschen Haftpflichtversicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz.

Barabfindung auf 13,35 Euro je Aktie festgesetzt

Spruchverfahren Zur Erinnerung: Im Jahr 2004 hat die ehemalige Zucker Aktiengesellschaft Uelzen-Braunschweig ihr Vermögen auf die Nordzucker Holding AG übertragen. In der Hauptversammlung vom 7. September 2004 stimmten jedoch über 20% der Aktionäre gegen die Vermögensübertragung. Eine Vielzahl von Aktionären gab diesen Widerspruch auch zu Protokoll. Diesen Aktionären war eine Barabfindung je Aktie anzubieten, deren Höhe die Nordzucker Holding AG auf 8,00 Euro je Aktie bezifferte. Dagegen hatten vier Gesellschafter ein sogenanntes Spruchverfahren beantragt, in dem jetzt vom Landgericht Hannover mit folgendem Inhalt entschieden wurde:

„Die angemessene Barabfindung gemäß §§ 29, 30 Umwandlungsgesetz wird auf 13,35 Euro pro Aktie festgesetzt. Die bare Zuzahlung ist seit dem Ablauf des Tages, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der Antragsgegnerin nach § 19 Abs. 3 Umwandlungsgesetz bekannt gemacht worden ist, bis zum 31. August 2009 mit jährlich zwei von Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der



Foto: Nordzucker

Nach fast sieben Jahren hat das Landgericht Hannover im Spruchstellenverfahren zu Lasten der Nordzucker Holding AG eine Entscheidung getroffen, die einen Teil der ehemaligen Aktionäre der ZAG Uelzen-Braunschweig erfreuen dürfte.

Deutschen Bundesbank und seit dem 1. September 2009 mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des BGB zu verzinsen. Die Antragsgegnerin hat die Gerichtskosten sowie ihre eigenen Kosten zu tragen. Die Kosten der Antragsteller, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, sind mit einem Anteil von 1/2 von der Antragsgegnerin zu erstatten.“

Die Zinsberechnung per 3. Juni 2011 ergibt einen Be-

trag von 3,77 Euro je Aktie, sodass zurzeit die Nordzucker Holding AG den Aktionären inklusive Zinsen 17,12 Euro je Aktie zahlen müsste. Das wäre mehr als das Doppelte des seinerzeitigen Angebots. Die Entscheidung in dem Spruchverfahren gilt gemäß gesetzlicher Regelung für alle widersprechenden Aktionäre.

Nach dem Geschäftsbericht der Nordzucker Holding AG sind maximal 1,25 Mio. Aktien abfindungsberechtigt. Diese Zahl mag sich zwischenzeitlich ermäßigt haben. Bei angenommenen 1,1 Mio. in Aktien wären demzufolge 18,832 Mio. € von der Nordzucker Holding AG und nicht von der Nordzucker AG zu zahlen.

In dem Verfahren hatte die Nordzucker Holding AG eigene Privatgutachten vorgelegt (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Lang & Stolz sowie Ernst & Young AG) mit dem Ergebnis von 8,06 Euro je Ak-

tie. Die Gutachter des Gerichts (PriceWaterhouseCoopers) kamen zu dem Ergebnis 8,88 Euro je Aktie. Die Antragsteller beauftragten ihrerseits Gutachter, die zu Werten von über 20,00 Euro je Aktie kamen.

Beantragt wurde jedoch durch den Rechtsvertreter der Aktionäre, Rechtsanwalt Dr. Friedrich Dehne, keine konkrete Abfindungshöhe, sondern eine angemessene Abfindung. Zwischenzeitliche Vergleichsverhandlungen bewegten sich in der Höhe der jetzt zu zahlenden Beträge, wurden aber von der Nordzucker Holding AG als überzogen abgelehnt. Die Beteiligten, insbesondere auch der für die nicht Prozessbeteiligten bestellte Rechtsanwalt Dr. Krafczyk aus Hannover können gegen diesen Beschluss Beschwerde einlegen.

Der Vorstand der Nordzucker Holding AG wird sich am heutigen Donnerstag mit der Begründung des Landgerichts auseinandersetzen. Gegenüber der LAND & Forst erklärte der Vorsitzende, Hans-Heinrich Prüße, dass bei diesem Treffen auch entschieden werden soll, ob das Unternehmen das Urteil akzeptiert oder ob Beschwerde eingelegt wird. *Ra./Red.*